

stande geblieben sind. Die Begründung zur Handwerksnovelle sagt dazu folgendes:

„... Innungsmitglieder, die aus nicht entschuldigen Gründen mit der Zahlung mehrerer aufeinanderfolgender Beiträge im Rückstande geblieben sind und damit einen Mangel an Gemeingeist an den

Tag legen, haben keinen Anspruch darauf, an den Geschäften der Innung teilzunehmen. Es kann jedoch der Innung überlassen werden, darüber zu befinden, ob diese Personen vorübergehend von der Teilnahme an den Geschäften der Innung und von dem Wahlrecht ausgeschlossen werden sollen. Die Regelung hat durch das Innungsstatut zu erfolgen“ (I/22)

Steuerfragen

(bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband))

Aufbringungslast für 1930

Erste Rate fällig am 20. Februar 1930

Zur Verzinsung und Tilgung der auf Grund des Industriebelastungsgesetzes ausgestellten Obligationen ist zum 1. April 1930 ein Betrag von 150 Mill. RM an den Treuhänder abzuführen. Nach dem Young-Plan ist zwar der Fortfall der Industriebelastung als besondere Reparationsquelle vorgesehen. Für den Fall der Annahme dieses Planes läßt sich noch nicht übersehen, zu welchem Zeitpunkt die betreffenden Gesetzesänderungen in Kraft treten könnten. Es bedarf daher zunächst noch einer Neuumlegung der Jahresleistungen nach dem Aufbringungsgesetz.

Zu den Jahresleistungen für 1930 werden alle Unternehmer herangezogen, die für 1929 mit einem aufbringungspflichtigen Betriebe vermögenssteuerpflichtig sind, d. h. also alle Unternehmer, die einen aufbringungspflichtigen Betrieb am 1. Januar 1929 unterhalten oder innerhalb des Jahres 1929 eröffnet haben.

Bemessungsgrundlage ist bei den Jahresleistungen für 1930 der der Vermögensteuerveranlagung für 1929 zugrunde gelegte Einheitswert, in der Regel also der auf den 1. Januar 1928 festgestellte Einheitswert. Demnach wird im allgemeinen die Bemessungsgrundlage für 1930 dieselbe sein, wie es die im vorhergehenden Jahre war. Hier war der Betrag der Jahresleistungen gleich 7,5 vom Tausend des Betriebsvermögens; für das Jahr 1930 wird er niedriger berechnet, nämlich nach einem Satze von 6,5 vom Tausend. Für die Entrichtung der Jahresleistungen 1930 werden in den Aufbringungsbescheiden, die spätestens bis zum 8. Februar 1930 abgesandt sein sollen, zwei gleiche Teilbeträge festgesetzt. Der erste Teilbetrag bzw. die Hälfte der Aufbringungsleistungen ist bis zum 20. Februar 1930 an die Finanzämter abzuführen. Über den Zahlungstermin für den zweiten Teilbetrag, sofern dessen Entrichtung noch nötig werden sollte, bleibt besondere Anordnung vorbehalten. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden Verzugszinsen wie bei der Vermögensteuer erhoben.

Was ist bei Tätigkeit des Sohnes im väterlichen Geschäft hinsichtlich der Arbeitsvergütung zu beachten?

Nach dem bürgerlichen Recht ist es die Regel, daß hausangehörige Kinder auch nach Volljährigkeit, wenn sie im Hause unterhalten werden, unentgeltlich in dem Geschäftsbetriebe des Vaters bzw. auch der Mutter den Verhältnissen entsprechende Dienste zu leisten haben. Das kann aber auch anders sein in Fällen, wo die Annahme eines entgeltlichen Arbeitsverhältnisses in gewerblichen Betrieben je nach der Einordnung in den Erwerbsbetrieb den allgemeinen Anschauungen entspricht, wie dies der Reichsfinanzhof am Schlusse seines Urteils vom 5. Juni 1929 (VI A 744/29) ausdrückt.

Unter Umständen liegt entgeltliche Tätigkeit vor,

wenn nach dem Alter und den Fähigkeiten des Sohnes (oder auch der Tochter) für den gegebenen Fall anzunehmen ist, daß das Kind anderwärts dem Erwerbe nachgehen könnte und es dann im Sinne der Beteiligten liegen kann, daß die Tätigkeit auch zu Hause nicht unentgeltlich ausgeübt wird. Um das anzunehmen, bedarf es nicht stets der Feststellung eines ausdrücklichen, besonderen Arbeitsvertrages. Ein solcher kann auch anzunehmen sein, wenn stillschweigend eine regelmäßige Vergütung gewährt wird und daraus zu erkennen ist, daß sie beiderseits als Entgelt für Arbeitsleistung gemeint ist. Beweistatsache für den Arbeitsvertrag ist im Falle einer an sich gegebenen Lohnsteuerpflicht (wenn eine Vergütung die lohnsteuerfreien Beträge übersteigt), ob die Lohnsteuer entrichtet ist und ob die Beiträge zu den gesetzlichen Versicherungen geleistet worden sind. Aus Unterlassungen in dieser Richtung wird man häufig darauf schließen können, daß bei Zahlungen keine Arbeitsvergütung gemeint war.

Immer wird es daher zweckmäßig sein, um den Beweisanforderungen zu genügen, daß man einen ernstlich gemeinten Arbeitsvertrag mit dem Sohne in jeder Beziehung so behandelt wie den eines anderen Angestellten. Zwar ist es so, daß zur Zeit die Abzüge beim Sohn einen steuerlichen Vorteil nur bei der Gewerbeertragssteuer in Erscheinung treten lassen, jedoch kann sich dies anders gestalten, wenn, wie beabsichtigt und nach der heutigen politischen Einstellung auch wahrscheinlich, die Freigrenze bei der Einkommensteuer erheblich erhöht wird, ein Verfahren, das insofern bedenklich ist, weil ja dann das Gros der heute noch Steuerpflichtigen künftig ganz von der Einkommensteuer befreit bleibt. (II/28)

Der Hauptausschuss des Verbandes

erkannte in seiner Sitzung am 16. Januar in Halle an, daß die Beteiligung an der **Verbandsstatistik jedem Mitgliede zum Vorteil gereicht!** Begeisterte Zuschriften der Teilnehmer besagen dasselbe. Nehmen auch Sie daran teil, Herr Kollege! Wir machen es Ihnen leicht. Alle Schreibarbeit nehmen wir Ihnen ab. Schicken Sie noch heute eine Postkarte an den

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher

Halle (Saale)

— Königstraße 84